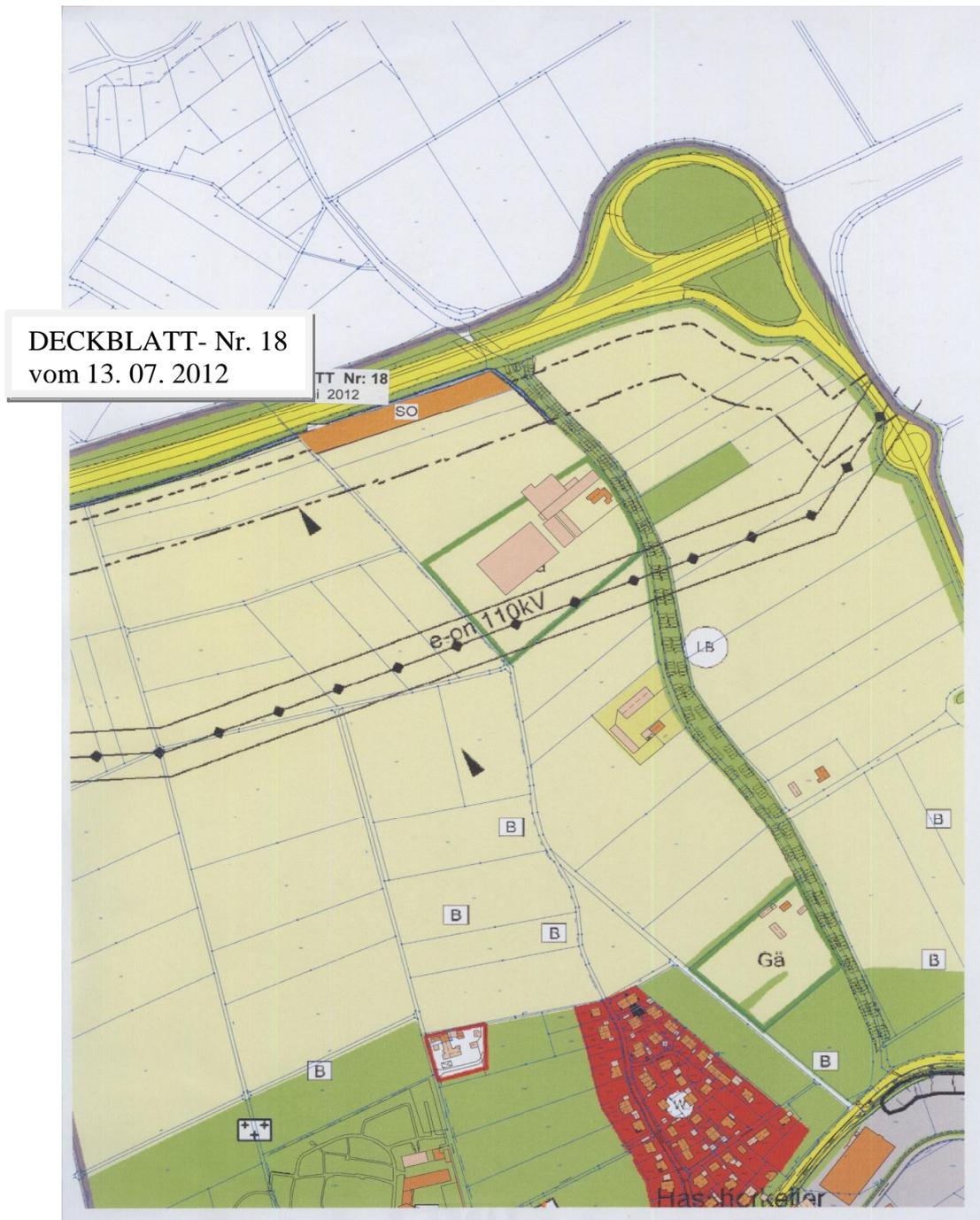


ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN STADT LANDSHUT LANDKREIS / STADT LANDSHUT REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

Deckblatt Nr.18

vom 13. Juli 2012



= SONDERBAUFLÄCHE
f. Sonnenenergie
(§11 Abs. 2 BauNVO)

Das neu ausgewiesene Sondergebiet n. §11 Abs. 2 BauNVO, dient der Entwicklung und Nutzung von Sonnenenergie und liegt im Gemeindebereich der Stadt Landshut, Stadtteil Ergolding.

Es wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: Graben und Böschung der Autobahn A92 (FI-Nr. 440 u. 441, Gem: Ergolding)
im Westen: Feldweg zur Erschließung der landw. Grundstücke (FI-Nr. 425, Gem. Ergolding)
im Osten: Klosterholzweg (FI-Nr. 393, Gem. Ergolding, Gemeindestraße)
im Süden: Landw. Grundstück (FI-Nr. 438, Gem. Ergolding)

Das Sondergebiet umfasst folgende Fläche:

Gesamtfläche der FI-Nr. 439, Gemarkung Ergolding,
Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt 6 769 m² (landw. genutzte Ackerfläche) hinzu kommt die Ausgleichsfläche von 1 240m² (auf separater Fläche)

BEGRÜNDUNG

Im Allgemeinen:

Eine lebenswerte Umwelt zu erhalten, gehört heute zu den vorrangigen Zielen von Politik und Gesellschaft. Unter den regenerativen Energien liefert die Photovoltaik langfristig die größten Potenziale zur Stromerzeugung. Sie wendet das unerschöpfliche Sonnenlicht ohne Emission von Schadstoffen oder Geräuschen direkt in elektrische Energie um. Im Hinblick auf den Landverbrauch, Infrastruktur und Topografie, bieten sich vor allem Konversions- und ehemalige Deponiestandorte, sowie **verkehrsbegleitende Grundstücke**, als besonders geeignet für eine Photovoltaikanlage an.

Im Besonderen:

Wie aus der „Machbarkeitsstudie und Standortuntersuchung für Photovoltaik-Standorte in Landshut“ (vom Juni 2010) hervorgeht, ist der vorgesehene Standort für das Vorhaben geeignet, weil

- der Standort durch die unmittelbar angrenzende Autobahn vorbelastet ist und folglich zu den verkehrsbegleitenden Flächen (Konversionsflächen) zählt.
- Es handelt sich hierbei um einen räumlich klar abgrenzbaren Einzelstandort, der aufgrund seiner Vorbelastung durch ein vergleichsweise geringes Konfliktpotenzial aus naturschutzrechtlicher und bauplanungsrechtlicher Sicht gekennzeichnet ist.
- Vor diesem Hintergrund ist der hier beschriebene Standort als Entwicklungsfläche mit hoher Priorität eingestuft.

STANDORT - ERSCHLIESSUNG

Bezirksstadt Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern, Planungsregion –13.

Das geplante Sondergebiet liegt nördlich von Landshut, (Gem. Ergolding), im Außenbereich, südl. der A92, direkt an der Ausfahrt Landshut/Ergolding.

Der Umgriff des Bbauungsplanes umfasst die gesamte FI-Nr. 439 der Gemarkung Ergolding, welche zurzeit als Ackerfläche landwirtschaftlich intensiv genutzt wird.

Da es sich hier um eine kleine Anlagenfläche handelt, wird der Ausgleich auf einer der Flächen aus dem Ökokonto der Stadt Landshut erbracht.

Die Erschließung des Grundstückes erfolgt von der GVST „Klosterholzweg“ im Osten und anschließend über einen best. Feldweg bis zum Anlagegrundstück.

Diese Fläche mit längsseitiger Süd-Ostausrichtung eignet sich gut zur Erstellung einer PV-Freiland-Anlage.

Für die Modul-Aufstellung steht eine Fläche von ca. 6 000 m² zur Verfügung; mit einer Leistung von max. 1,0 MWp.

Die Anlage wird mit Fahrzeugen sehr wenig frequentiert, daher ist ein unbefestigter Erschließungsweg bis zur Anlage ausreichend.

Durch den Geltungsbereich verläuft eine 20-kV-Mittelspannungsfreileitung, in welche die Einspeisung des erzeugten Stromes direkt auf dem Planungsgrundstück erfolgt.

EINGRÜNUNG - AUSGLEICHSFLÄCHE

Eingegrünt ist das Planungsgrundstück bereits durch die im Norden vorhandene mehrreihige, hohe Hecke des Autobahnsichtschutzes. Im Süden, Westen und Osten wird, wegen Verschattung der Module, nur die Zaunanlage eingegrünt. Im Osten ist zusätzlich durch die Böschung des Klosterholzweges keine direkte Einsehbarkeit möglich.

Der Ausgleich von 1240 m² erfolgt durch das Ablösen der entsprechenden Fläche aus dem Ökokonto der Stadt Landshut in der Gemarkung Frauenberg, Fl.-Nr. 539/20.

Die Grünfläche zwischen den geplanten Modulen wird extensiv bewirtschaftet, dies wirkt sich vor allem auf das best. Bodenleben und die Bodenerosion positiv aus.

Die Ausführung der Anlage erfolgt als temporäre Anlage ohne feste Gebäudeteile und Fundamente. Die Modulanordnung ist freigestellt, aber höhenmäßig im Bebauungsplan auf max. 3,00m beschränkt.

Aufgrund der aufgeständerten Bauweise bleibt die Möglichkeit des ungehinderten Abflusses von Oberflächenwasser und einer breitflächigen Versickerung des Niederschlagswassers erhalten. Im Planungsgebiet muss sich die Bodenversiegelung rein auf die Fläche des Trafogebäudes beschränken, auch die Zufahrt ist in wasser-gebundener Decke auszuführen.

Immissionen:

Von den Solarmodulen sind keine Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erwarten, ganz im Gegenteil findet hier eine ökologische Aufwertung der bis dato genutzten Fläche statt. Belästigungen durch Lärm/ Verkehr ergeben sich vielmehr durch den direkt am Baugrundstück vorbeiführenden Verkehr der Bundesautobahn.

Renaturierung:

Alle Regelungen zur Anlage, sind an die Nutzungsdauer der Sonnenkollektoren gebunden. Dieser Zeitraum ist die vollfunktionsfähige und wirtschaftliche Betriebszeit der Anlage nach den Regeln der Technik (20 Jahre).

Nach Nutzungsende ist die Anlage abzubauen und das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Anpflanzungen sind auch nach diesem Zeitpunkt hinaus zu erhalten und zu schützen.

Landshut, den 12.10.2012
STADT LANDSHUT

Landshut, den 12.10.2012
BAUREFERAT

Rampf
Oberbürgermeister

Doll
Baudirektor